

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q2	BK2	099	2013
----	-----	-----	------

Der Betrieb **Addit BV Contract Manufacturer**

**Archimedesweg 2
5928 PP Venlo-Blerick
NETHERLANDS**

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen/Hartlöten/thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

**Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen
Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen**

relevante Arbeiten der **Bauteilklasse BK2** in den Prozessen

135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode teilmechanisiert
141 Wolfram-Inertgasschweißen mit Massivdraht- oder Massivstabzusatz manuell
142 Wolfram-Inertgasschweißen ohne Schweißzusatz manuell
912 Flammhartlöten manuell

an den Werkstoffgruppen ausführen

DIN CEN ISO/TR 15608: 1.1, 1.2, 2.1, 22.3, 32.2, 8.1

Auflagen und Bemerkungen	gemäß Rückseite
Aufsichtsperson / Fachverantwortlicher	Repping, Henricus Gertrudis Marie, geb. am 05.05.1970, IWS
Vertreter	Pustjens, Matheus W.F., geb. am 06.07.1978, IWE
Geltungsdauer der Bescheinigung	vom 13.11.2023 bis zum 12.11.2026
ausgestellt am	10.01.2024

Anerkannte Stelle

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH
Niederlassung SLV Duisburg

Dipl.-Ing. (FH) Derks



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Herstellerqualifikation weiterhin bescheinigt werden soll.

Auflagen und Bemerkungen:

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zivile Leitstelle
3. z.d.A. (Kopie)